

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/8 W203 2133390-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2016

Entscheidungsdatum

08.09.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

SchUG §25 Abs1

SchUG §25 Abs2 litc

SchUG §71 Abs2 litc

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. SchUG § 25 heute
 2. SchUG § 25 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
 3. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
 4. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
 5. SchUG § 25 gültig von 01.11.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
 6. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
 7. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
 8. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
 9. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
 10. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
 11. SchUG § 25 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
 12. SchUG § 25 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
 13. SchUG § 25 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018

14. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
15. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
16. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
18. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
19. SchUG § 25 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
20. SchUG § 25 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
21. SchUG § 25 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
22. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
24. SchUG § 25 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
25. SchUG § 25 gültig von 26.06.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
26. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
27. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
28. SchUG § 25 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
29. SchUG § 25 gültig von 31.12.1996 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
30. SchUG § 25 gültig von 01.09.1993 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
31. SchUG § 25 gültig von 06.09.1986 bis 31.08.1993

1. SchUG § 25 heute
2. SchUG § 25 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
3. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
4. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 25 gültig von 01.11.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
6. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
7. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
9. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
11. SchUG § 25 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
12. SchUG § 25 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
13. SchUG § 25 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
14. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
15. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
16. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
18. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
19. SchUG § 25 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
20. SchUG § 25 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
21. SchUG § 25 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
22. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
24. SchUG § 25 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
25. SchUG § 25 gültig von 26.06.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
26. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
27. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
28. SchUG § 25 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
29. SchUG § 25 gültig von 31.12.1996 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
30. SchUG § 25 gültig von 01.09.1993 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
31. SchUG § 25 gültig von 06.09.1986 bis 31.08.1993

1. SchUG § 71 heute
2. SchUG § 71 gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023

3. SchUG § 71 gültig von 01.09.2021 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
4. SchUG § 71 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 71 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
7. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 71 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
10. SchUG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 71 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
12. SchUG § 71 gültig von 01.09.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010
13. SchUG § 71 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009
14. SchUG § 71 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. SchUG § 71 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
16. SchUG § 71 gültig von 01.09.1999 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 71 gültig von 26.06.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
18. SchUG § 71 gültig von 10.01.1998 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
19. SchUG § 71 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 71 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
21. SchUG § 71 gültig von 01.08.1992 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W203 2133390-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde des mj. XXXX, geboren am XXXX, als Erstbeschwerdeführer, vertreten durch die Erziehungsberechtigte XXXX, als Zweitbeschwerdeführerin vom 13.08.2016 gegen den Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 05.08.2016, GZ 5150/0035-AP/2016, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde des mj. römisch 40, geboren am römisch 40, als Erstbeschwerdeführer, vertreten durch die Erziehungsberechtigte römisch 40, als Zweitbeschwerdeführerin vom 13.08.2016 gegen den Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 05.08.2016, GZ 5150/0035-AP/2016, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 25 Abs. 1 und 2 und § 71 Abs. 2 lit. c Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F., als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 25, Absatz eins und 2 und Paragraph 71, Absatz 2, Litera c, Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986, i.d.g.F., als unbegründet abgewiesen.

Der Schüler XXXX ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, die 6. Klasse des Bundesgymnasiums, nicht berechtigt. Der Schüler römisch 40 ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, die 6. Klasse des Bundesgymnasiums, nicht berechtigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F., nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, i.d.g.F., nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Der Erstbeschwerdeführer (im Folgenden: BF 1), besuchte im Schuljahr 2015/16 die 5B-Klasse des Bundesgymnasiums XXXX (im Folgenden: BG XXXX).1. Der Erstbeschwerdeführer (im Folgenden: BF 1), besuchte im Schuljahr 2015/16 die 5B-Klasse des Bundesgymnasiums römisch 40 (im Folgenden: BG römisch 40).

2. Am 08.07.2016 entschied die Klassenkonferenz der 5B-Klasse des BG XXXX, dass der BF 1 im Pflichtgegenstand Deutsch die Note "Nicht genügend" und die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erhalte, da er die Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 2 lit. a-c SchUG nicht erfülle.2. Am 08.07.2016 entschied die Klassenkonferenz der 5B-Klasse des BG römisch 40 , dass der BF 1 im Pflichtgegenstand Deutsch die Note "Nicht genügend" und die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erhalte, da er die Voraussetzungen gemäß Paragraph 25, Absatz 2, lit. a-c SchUG nicht erfülle.

Die Entscheidung wurde den Eltern des BF 1 am 13.07.2016 zugestellt.

3. Mit Schriftsatz vom 19.07.2016, brachte die Zweitbeschwerdeführerin (im Folgenden: BF 2) über ihre rechtsfreundliche Vertretung Widerspruch gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz vom 08.07.2016 ein.

Begründend wurde ausgeführt, dass der BF 1 im Schuljahr 2015/16 häufig krank gewesen sei. Dieser Umstand sei von allen Lehrkräften des BF 1 - ausgenommen der Deutsch-Lehrerin - entsprechend "pädagogisch berücksichtigt" worden. So habe der BF 1 im Pflichtgegenstand Deutsch die 2. Schularbeit krankheitsbedingt nicht mitschreiben können und sei am ersten Schultag nach der Erkrankung darüber informiert worden, dass er diese am übernächsten Tag, für den aber bereits eine Semesterstoffprüfung in Biologie anberaumt gewesen wäre, nachschreiben müsse. Ein ähnliches Problem habe es im Zusammenhang mit der Abhaltung eines Referats im April 2016 gegeben, da der BF 1 für den anberaumten Termin bereits einen unaufschiebbaren Zahnarzttermin vereinbart hatte. Dem BF 1 sei auch die Möglichkeit zur Ablegung einer Prüfung, um seine Benotung auf "Genügend" ausbessern zu können, verweigert worden. Weiters wären von der unterrichtenden Lehrerin zu Unrecht schriftliche Tests zur Leistungsfeststellung durchgeführt worden. Außerdem habe die Lehrerin gegenüber dem BF 1 und der BF 2 mehrere Aussagen getätigt, die deren Unvoreingenommenheit gegenüber dem BF 1 in Zweifel ziehen würden.

4. Am 19.07.2016 nahm der Direktor des BG XXXX gegenüber dem Landesschulrat für Salzburg (im Folgenden: belangte Behörde) dem Widerspruch des BF 1 Stellung, indem er im Wesentlichen ausführte, dass der BF 1 im Schuljahr 2015/16 sehr wenig Motivation in Form sehr geringer Mitarbeit Leistungen gezeigt habe. Dies habe schließlich dazu geführt, dass der BF 1 im Jahreszeugnis in nicht weniger als 8 Pflichtgegenständen die Note "Genügend" erhalten habe. Eine Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrerin habe ergeben, dass die Beurteilung im Pflichtgegenstand Deutsch sehr wohl begründet zustande gekommen wäre, sodass er als Direktor daher nicht in die Notengebung eingegriffen habe. Die Entscheidung zur Nichtgewährung der Aufstiegsberechtigung sei in der Klassenkonferenz deswegen gefallen, weil für den BF 1 zumindest in einem weiteren Pflichtgegenstand, nämlich Französisch, die Gefahr bestanden habe, ebenfalls mit "Nicht genügend" beurteilt zu werden.4. Am 19.07.2016 nahm der Direktor des BG römisch 40 gegenüber dem Landesschulrat für Salzburg (im Folgenden: belangte Behörde) dem Widerspruch des BF 1 Stellung, indem er im Wesentlichen ausführte, dass der BF 1 im Schuljahr 2015/16 sehr wenig Motivation in Form sehr geringer Mitarbeit Leistungen gezeigt habe. Dies habe schließlich dazu geführt, dass der BF 1 im Jahreszeugnis in nicht weniger als 8 Pflichtgegenständen die Note "Genügend" erhalten habe. Eine Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrerin habe ergeben, dass die Beurteilung im Pflichtgegenstand Deutsch sehr wohl begründet zustande gekommen wäre, sodass er als Direktor daher nicht in die Notengebung eingegriffen habe. Die Entscheidung zur Nichtgewährung der Aufstiegsberechtigung sei in der Klassenkonferenz deswegen gefallen, weil für den BF 1 zumindest in einem weiteren Pflichtgegenstand, nämlich Französisch, die Gefahr bestanden habe, ebenfalls mit "Nicht genügend" beurteilt zu werden.

5. In einer undatierten Stellungnahme führte der Klassenvorstand des BF 1 aus, dass sich der BF 1 von einem "verträumten Schüler" zu einem Jugendlichen entwickelt habe, der nicht gewillt sei, irgendeine Form von schulischer Leistung zu erbringen. Im Klassenverband habe dieser auf Grund seiner Lebensweise und Arbeitshaltung immer mehr Unverständnis hervorgerufen. Die Klasse sei "sozial bis an ihre Grenzen gegangen", und auch er als Klassenvorstand habe täglich mit dem BF 1 gearbeitet.

6. Gemäß einer Stellungnahme der Französischlehrerin des BF 1 im Schuljahr 2015/16 habe der BF 1 in der Zeit nach der ersten Schularbeit, die mit "Genügend" beurteilt worden sei, seine eigenverantwortlichen Übungsphasen wie Hausübungen, Wiederholen und Festigen im Unterricht nicht mehr eingehalten. Dies habe die Beurteilung der zweiten Schularbeit mit "Nicht genügend" zur Folge gehabt. Auf Grund der fehlenden Einstellung zum Erbringen regelmäßiger

Leistung, zum Teil aber auch begründet durch krankheitsbedingte Fehlstunden, sei das zweite Semester hinsichtlich Mitarbeit großteils negativ verlaufen. Nach der Mitteilung über ein drohendes "Nicht genügend" zum Jahresabschluss habe ein Elterngespräch stattgefunden, bei dem ein gangbarer Weg zu einem positiven Abschluss besprochen worden sei. Der BF 1 habe die Zeit intensiv genützt und sei auf die letzte Schularbeit mit "Genügend" beurteilt worden. Die Mitarbeit sei aber auch im zweiten Semester auf Grund mangelnder Einstellung und mangelnder Eigenverantwortung mit "Nicht genügend" zu beurteilen gewesen. Trotz an sich guter Grundvoraussetzungen - sprachliches Geschick und die Fähigkeit, kurzfristig entsprechende Leistung zu entwickeln - seien bei gleichbleibender Lernhaltung gegenüber dem Erwerb der französischen Sprache keine Leistungsreserven vorhanden.

7. Am 25.07.2016 verfügte die belangte Behörde, dass das Widerspruchverfahren unterbrochen und der BF 1 zur Ablegung einer kommissionellen Prüfung zugelassen werde, da die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichten, um festzustellen, ob die Beurteilung mit "Nicht genügend" im Pflichtgegenstand Deutsch richtig oder unrichtig gewesen sei.

Die Verfügung enthielt den Hinweis, dass ein Nichtantreten zur kommissionellen Prüfung die Aufrechterhaltung der Beurteilung mit "Nicht genügend" zur Folge habe, und eine etwaige gesundheitlich bedingte Verhinderung unter Vorlage eines ärztlichen Attests ehestmöglich bekannt zu geben sei.

8. Anlässlich der am 01.08.2016 durchgeführten kommissionellen Prüfung wurde der BF 1 im mündlichen Prüfungsteil mit "Genügend" und im schriftlichen Prüfungsteil mit "Nicht genügend" beurteilt. Insgesamt wurde die Prüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, da der BF 1 im mündlichen Prüfungsteil die erste Frage genügend und die zweite Frage nicht genügend beantwortet habe und im schriftlichen Prüfungsteil alle drei Teilbereiche eindeutig negativ ausgefallen wären.

9. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.08.2016 wurde der Widerspruch des BF 1 abgewiesen, da er im Pflichtgegenstand Deutsch mit "Nicht genügend" beurteilt worden sei und in den übrigen Pflichtgegenständen, von denen acht mit der Note Genügend" beurteilt worden seien, über keine ausreichenden Leistungsreserven verfüge, weil auf jeden Fall im Pflichtgegenstand Französisch die Beurteilung mit "Genügend" nicht ausreichend abgesichert sei.

Am Tag vor der kommissionellen Prüfung habe die BF 2 die belangte Behörde darüber informiert, dass der BF 1 auf Grund immer wiederkehrender extremer Fieberschübe insgesamt 3 Tage lang habe stationär behandelt werden müssen, dazwischen sei aber viel gelernt worden. Der BF 1 werde zur Prüfung antreten, außer wenn sich in der Nacht davor wieder hohes Fieber einstellen sollte.

Der BF 1 sei schließlich zur kommissionellen Prüfung angetreten und die Prüfung sei mit "Nicht genügend" beurteilt worden. Gemäß § 71 Abs. 6 SchUG sei daher die negative Beurteilung im Pflichtgegenstand Deutsch beizubehalten. Der BF 1 sei schließlich zur kommissionellen Prüfung angetreten und die Prüfung sei mit "Nicht genügend" beurteilt worden. Gemäß Paragraph 71, Absatz 6, SchUG sei daher die negative Beurteilung im Pflichtgegenstand Deutsch beizubehalten.

Aus der Stellungnahme des zuständigen Landesschulinspektors gehe hervor, dass die Nichtgewährung der Aufstiegsklausele korrekt sei, da sich im Gegenstand Französisch keinesfalls eine günstige Prognose für die 10. Schulstufe ergebe. Die in diesem Fach erhaltene Frühwarnung sei ein ausreichendes Indiz für mangelnde Leistungsreserven.

10. Am 13.08.2016 erhob die BF 2 Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde und begründete diese im Wesentlichen wie folgt:

Ausreichende Leistungsreserven seien entgegen der Ansicht der belangten Behörden in allen sonstigen Pflichtgegenständen vorhanden, da in keinem dieser Gegenstände - auch nicht in Französisch - eine Prüfung gemäß § 5 LBVO erforderlich gewesen sei. Ausreichende Leistungsreserven seien entgegen der Ansicht der belangten Behörden in allen sonstigen Pflichtgegenständen vorhanden, da in keinem dieser Gegenstände - auch nicht in Französisch - eine Prüfung gemäß Paragraph 5, LBVO erforderlich gewesen sei.

Im Semesterzeugnis habe es außer im Pflichtgegenstand Deutsch keine weiteren negativen Beurteilungen gegeben.

Im Pflichtgegenstand Französisch würden die Schularbeitsnoten "4/5/4" auf das Vorhandensein ausreichender Leistungsreserven hindeuten. Die "Frühwarnung" im zweiten Semester sei laut Aussage der unterrichtenden Lehrerin nur deswegen erfolgt, weil der BF 1 bei manchen Leistungsüberprüfungen krankheits- oder verletzungsbedingt nicht

anwesend gewesen sei. Es habe nie eine "Gefährdung" bestanden.

In den Pflichtgegenständen Musik und Geschichte habe der BF 1 - weil er auf einer "Zwischennote" gestanden sei - sogar das Angebot erhalten, durch eine Prüfung die Note auf "Befriedigend" ausbessern zu können, dieses jedoch auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes nicht annehmen können.

Im Pflichtgegenstand Biologie sei dem BF 1 mitgeteilt worden, dass seine Leistungen im zweiten Semester mit "Befriedigend", Tendenz steigend, zu beurteilen wären, dennoch habe er nur die Note "Genügend" erhalten.

In den Pflichtgegenständen Latein, Mathematik, Englisch und Geographie sei er nie gefährdet gewesen, daher habe es auch jeweils keine "Frühwarnungen" gegeben. Alle 3 Englischschularbeiten seien mit "Befriedigend" beurteilt worden, auch in Latein und Mathematik hätten die positiven Noten überwogen.

Die Nichtgewährung der "Aufstiegsklausel" durch die Klassenkonferenz, an der die Französischlehrerin nicht teilgenommen habe, sei unverständlich.

In den ersten drei Klassen habe der BF 1 vorwiegend die Noten "Sehr gut" und "Gut" und nur ein "Befriedigend" erhalten. Auch in der vierten Klasse, in der der BF 1 erstmals mit "Genügend" in Deutsch benotet worden sei, sei er in den sonstigen Gegenständen überwiegend mit "Sehr gut" oder "Gut" beurteilt worden.

Die Tatsache, dass der BF 1 trotz seiner zahlreichen krankheitsbedingten Abwesenheiten nur im Pflichtgegenstand Deutsch gefährdet gewesen wäre, zeige, dass sehr viele Leistungsreserven und sehr viel Leistungsbereitschaft vorhanden wären.

Es werde daher ersucht, der Beschwerde Folge zu geben und die Berechtigung zum Aufsteigen trotz einem "Nicht genügend" zu erteilen.

Das weitere Beschwerdevorbringen bezog sich vor allem auf angebliche Unrichtigkeiten in den Angaben der Deutschlehrerin.

Schließlich wurde vorgebracht, dass eine gezielte Vorbereitung auf die kommissionelle Prüfung am 01.08.2016 auf Grund der Erkrankungen nur sehr bedingt möglich gewesen wäre, und dass das Verhalten des BF 1 während seiner gesamten Schullaufbahn immer mit "Sehr zufriedenstellend" beurteilt worden sei.

11. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen einlangend am 25.08.2016 samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 i.d.g.F., entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, i.d.g.F., entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F., sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor

dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, i.d.g.F., sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

2. Zu Spruchpunkt A)

2.1. Gemäß § 25 Abs. 1 SchUG ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde. 2.1. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, SchUG ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist ein Schüler ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber Gemäß Absatz 2, leg. cit. ist ein Schüler ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber

- a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Gemäß § 71 Abs. 2 lit c SchUG ist gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, 8 und 10, Entscheidung nach Ablegung von einer von zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25) oder zum Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule nicht berechtigt ist (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6a) ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Gemäß Paragraph 71, Absatz 2, Litera c, SchUG ist gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß Paragraph 20, Absatz 6, 8 und 10, Entscheidung nach Ablegung von einer von zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25) oder zum Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule nicht berechtigt ist (Entscheidung gemäß Paragraph 20, Absatz 6 a,) ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. hat die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich der Widerspruch auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit "Nicht genügend" stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, daß eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung (Abs. 5) zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt. Gemäß Absatz 4, leg. cit. hat

die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Absatz 2,, insoweit sich der Widerspruch auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit "Nicht genügend" stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, daß eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung (Absatz 5,) zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. ist der dem Widerspruch stattgebenden oder diesen abweisenden Entscheidung die Beurteilung zugrunde zu legen, die die Behörde nach der Überprüfung bzw. die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Sofern diese Beurteilung nicht auf "Nicht genügend" lautet, ist ein Zeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält. Gemäß Absatz 6, leg. cit. ist der dem Widerspruch stattgebenden oder diesen abweisenden Entscheidung die Beurteilung zugrunde zu legen, die die Behörde nach der Überprüfung bzw. die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Sofern diese Beurteilung nicht auf "Nicht genügend" lautet, ist ein Zeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält.

Gemäß § 18 Abs. 1 SchUG hat der Lehrer die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes. Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, SchUG hat der Lehrer die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Gemäß § 19 Abs. 3a SchUG ist, wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, dies den Erziehungsberechtigten ab November bzw. ab April unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Gemäß Paragraph 19, Absatz 3 a, SchUG ist, wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, dies den Erziehungsberechtigten ab November bzw. ab April unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Gemäß § 20 Abs. 1 SchUG hat der Lehrer der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18 SchUG) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 20, Absatz eins, SchUG hat der Lehrer der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (Paragraph 18, SchUG) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

2.2. Da im Pflichtgegenstand Deutsch eine kommissionelle Prüfung angeordnet wurde und gemäß § 71 Abs. 6 SchUG der Entscheidung über den Widerspruch jene Beurteilung zu Grunde zu legen ist, die die Prüfungskommission nach Durchführung der Prüfung für richtig hält, ist unstrittig, dass der BF 1 im Jahreszeugnis für das Schuljahr 2015/16 im Pflichtgegenstand Deutsch zu Recht mit der Note "Nicht genügend" beurteilt worden ist. Weiters ist unstrittig, dass der

BF 1 in acht sonstigen Pflichtgegenständen mit der Note "Genügend" beurteilt worden ist, wobei die Beurteilung im Pflichtgegenstand Französisch von der Klassenkonferenz als "nicht ausreichend abgesichert" bewertet worden ist.^{2.2.} Da im Pflichtgegenstand Deutsch eine kommissionelle Prüfung angeordnet wurde und gemäß Paragraph 71, Absatz 6, SchUG der Entscheidung über den Widerspruch jene Beurteilung zu Grunde zu legen ist, die die Prüfungskommission nach Durchführung der Prüfung für richtig hält, ist unstrittig, dass der BF 1 im Jahreszeugnis für das Schuljahr 2015/16 im Pflichtgegenstand Deutsch zu Recht mit der Note "Nicht genügend" beurteilt worden ist. Weiters ist unstrittig, dass der BF 1 in acht sonstigen Pflichtgegenständen mit der Note "Genügend" beurteilt worden ist, wobei die Beurteilung im Pflichtgegenstand Französisch von der Klassenkonferenz als "nicht ausreichend abgesichert" bewertet worden ist.

Im gegenständlichen Verfahren ist daher ausschließlich zu prüfen, ob beim BF 1 in den übrigen Pflichtgegenständen, also allen außer Deutsch, ausreichend "Leistungsreserven" im Sinne des § 25 Abs. 2 lit c SchUG für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe vorhanden sind. Im gegenständlichen Verfahren ist daher ausschließlich zu prüfen, ob beim BF 1 in den übrigen Pflichtgegenständen, also allen außer Deutsch, ausreichend "Leistungsreserven" im Sinne des Paragraph 25, Absatz 2, Litera c, SchUG für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe vorhanden sind.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei der "Aufstiegsklausel" iSd § 25 Abs. 2 lit. c SchUG um eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz handelt, dass eine Schulstufe nur dann erfolgreich abgeschlossen worden ist, wenn das Jahreszeugnis in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Dies ergibt sich zum einen aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wenn er davon ausgeht, dass dem Aufsteigen trotz Vorliegen einer auf "Nicht genügend" lautenden Beurteilung "dann, aber auch nur dann" der Vorzug vor dem Wiederholen der Schulstufe gebührt, wenn es auf Grund zu erwartender positiver Entwicklung des Leistungsbildes des Schülers in der nächsthöheren Schulstufe gerechtfertigt erscheint, ihm die Absolvierung eines weiteren (zusätzlichen) Schuljahres zu ersparen. (VwGH, 24.01.1994, 93/10/0224). Zum anderen geht auch das für Unterricht zuständige Bundesministerium für Bildung in seinem an die Schulbehörden, Schulleiter und Lehrer gerichteten Rundschreiben Nr. 20/1997 vom Ausnahmetatbestand dieser Bestimmung aus, wenn es darin heißt: "Die Konzeption des § 25 SchUG bedeutet, dass Abs. 2 leg. cit. die Ausnahmeregel (Ausnahmetatbestand) zu Abs. 1 dieser Bestimmung darstellt und nicht in jedem Fall zum Tragen kommt." Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei der "Aufstiegsklausel" iSd Paragraph 25, Absatz 2, Litera c, SchUG um eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz handelt, dass eine Schulstufe nur dann erfolgreich abgeschlossen worden ist, wenn das Jahreszeugnis in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Dies ergibt sich zum einen aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wenn er davon ausgeht, dass dem Aufsteigen trotz Vorliegen einer auf "Nicht genügend" lautenden Beurteilung "dann, aber auch nur dann" der Vorzug vor dem Wiederholen der Schulstufe gebührt, wenn es auf Grund zu erwartender positiver Entwicklung des Leistungsbildes des Schülers in der nächsthöheren Schulstufe gerechtfertigt erscheint, ihm die Absolvierung eines weiteren (zusätzlichen) Schuljahres zu ersparen. (VwGH, 24.01.1994, 93/10/0224). Zum anderen geht auch das für Unterricht zuständige Bundesministerium für Bildung in seinem an die Schulbehörden, Schulleiter und Lehrer gerichteten Rundschreiben Nr. 20 aus 1997, vom Ausnahmetatbestand dieser Bestimmung aus, wenn es darin heißt: "Die Konzeption des Paragraph 25, SchUG bedeutet, dass Absatz 2, leg. cit. die Ausnahmeregel (Ausnahmetatbestand) zu Absatz eins, dieser Bestimmung darstellt und nicht in jedem Fall zum Tragen kommt."

Die Frage, wie die Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen - also in allen Pflichtgegenständen außer jenem, der mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist - beschaffen sein müssen, um einen erfolgreichen Abschluss der nächsthöheren Schulstufe erwarten zu lassen, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten; vielmehr ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (vgl. VwGH 28.04.2006, 2005/10/0158). Die Frage, wie die Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen - also in allen Pflichtgegenständen außer jenem, der mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist - beschaffen sein müssen, um einen erfolgreichen Abschluss der nächsthöheren Schulstufe erwarten zu lassen, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten; vielmehr ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen vergleiche VwGH 28.04.2006, 2005/10/0158).

Dem § 25 Abs. 2 lit. c SchUG liegt der Gedanke zu Grunde, dass die "Aufstiegsklausel" nur dann zur Anwendung gelangen soll, wenn sich aus den Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen ableiten lässt, dass der Schüler über genügend Leistungsreserven verfügt, um einerseits die Defizite in dem mit "Nicht genügend" beurteilten Gegenstand zu beseitigen und andererseits trotz der hierfür erforderlichen besonderen Anstrengung auch die übrigen Gegenstände positiv abzuschließen. (VwGH 28.04.2006, 2005/10/0158). Dem Paragraph 25, Absatz 2, Litera c, SchUG

liegt der Gedanke zu Grunde, dass die "Aufstiegsklausel" nur dann zur Anwendung gelangen soll, wenn sich aus den Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen ableiten lässt, dass der Schüler über genügend Leistungsreserven verfügt, um einerseits die Defizite in dem mit "Nicht genügend" beurteilten Gegenstand zu beseitigen und andererseits trotz der hierfür erforderlichen besonderen Anstrengung auch die übrigen Gegenstände positiv abzuschließen. (VwGH 28.04.2006, 2005/10/0158).

Zur Frage, inwieweit die Anzahl der mit "Genügend" beurteilten sonstigen Pflichtgegenstände für die Beurteilung von Leistungsreserven eine Rolle spielt, führt das Rundschreiben RS 20/1997 des BMU aus, dass Konstellationen denkbar seien, bei denen trotz mehrerer auf "Genügend" lautender Jahresbeurteilungen die Erteilung der "Aufstiegsklausel" vertretbar erscheine. Als Entscheidungshilfe bietet das Rundschreiben an, dass eine Situation, in der das Aufsteigen verweigert werden müsse, dann vorliegen könne, wenn bis unmittelbar vor Ende des Schuljahres eine negative Leistungsbeurteilung gedroht habe. Zur Frage, inwieweit die Anzahl der mit "Genügend" beurteilten sonstigen Pflichtgegenstände für die Beurteilung von Leistungsreserven eine Rolle spielt, führt das Rundschreiben RS 20 aus 1997, des BMU aus, dass Konstellationen denkbar seien, bei denen trotz mehrerer auf "Genügend" lautender Jahresbeurteilungen die Erteilung der "Aufstiegsklausel" vertretbar erscheine. Als Entscheidungshilfe bietet das Rundschreiben an, dass eine Situation, in der das Aufsteigen verweigert werden müsse, dann vorliegen könne, wenn bis unmittelbar vor Ende des Schuljahres eine negative Leistungsbeurteilung gedroht habe.

Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde der BF 1 in den Pflichtgegenständen Mathematik, Englisch, Französisch, Latein, Biologie, Geschichte, Geographie und Musik jeweils mit "Genügend" beurteilt. Da sich im dem dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakt keine diesbezüglichen Stellungnahmen oder sonstigen einschlägigen, zu einem anders lautenden Ergebnis führenden Unterlagen befinden, ist - dem Beschwerdevorbringen folgend - jedenfalls davon auszugehen, dass die Beurteilungen in den meisten der mit "Genügend" beurteilten Pflichtgegenständen als "ausreichend abgesichert" im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. c SchUG angesehen werden können. Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde der BF 1 in den Pflichtgegenständen Mathematik, Englisch, Französisch, Latein, Biologie, Geschichte, Geographie und Musik jeweils mit "Genügend" beurteilt. Da sich im dem dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakt keine diesbezüglichen Stellungnahmen oder sonstigen einschlägigen, zu einem anders lautenden Ergebnis führenden Unterlagen befinden, ist - dem Beschwerdevorbringen folgend - jedenfalls davon auszugehen, dass die Beurteilungen in den meisten der mit "Genügend" beurteilten Pflichtgegenständen als "ausreichend abgesichert" im Sinne des Paragraph 25, Absatz 2, Litera c, SchUG angesehen werden können.

Im Hinblick auf die Gewährung der "Aufstiegsklausel" bedarf im verfahrensgegenständlichen Fall in erster Linie die Beurteilung mit "Genügend" im Pflichtgegenstand Französisch einer näheren Betrachtung. Die Einschätzung der Klassenkonferenz, dass diese Benotung nicht ausreichend abgesichert erscheint, wird sowohl in der Stellungnahme der unterrichtenden Lehrerin als auch im Gutachten des zuständigen Landesschulinspektors ausdrücklich bestätigt, so unter anderem dadurch, dass ausgeführt wird, dass ein Elterngespräch über ein "drohendes Nicht genügend zum Jahresabschluss" stattgefunden habe. Gemäß dem bereits zitierten Rundschreiben RS 20/1997 des BMU wäre die Gewährung der Aufstiegsklausel auch bei Vorliegen mehrerer "Genügend" dann denkbar, wenn aus allen auf "Genügend" lautenden Jahresbeurteilungen eine "starke Tendenz in Richtung Befriedigend" herauslesbar sei, abgestützt etwa auf deutlich über dem Durchschnitt liegende Schularbeitsleistungen gegen Ende des Unterrichtsjahres. Davon kann aber im Fall des BF 1 zumindest im Pflichtgegenstand Französisch bei Vorliegen der Schularbeitsnoten "Genügend", "Nicht genügend" und "Genügend" sowie einer negativen Mitarbeitsleistung in beiden Semestern keine Rede sein. Die belangte Behörde hat daher ihrer Entscheidung zu Recht die Auffassung zu Grunde gelegt, dass die Leistungen in allen übrigen Pflichtgegenständen nicht auf ausreichende Leistungsreserven zur erfolgreichen Absolvierung der nächsthöheren Schulstufe hindeuten. Im Hinblick auf die Gewährung der "Aufstiegsklausel" bedarf im verfahrensgegenständlichen Fall in erster Linie die Beurteilung mit "Genügend" im Pflichtgegenstand Französisch einer näheren Betrachtung. Die Einschätzung der Klassenkonferenz, dass diese Benotung nicht ausreichend abgesichert erscheint, wird sowohl in der Stellungnahme der unterrichtenden Lehrerin als auch im Gutachten des zuständigen Landesschulinspektors ausdrücklich bestätigt, so unter anderem dadurch, dass ausgeführt wird, dass ein Elterngespräch über ein "drohendes Nicht genügend zum Jahresabschluss" stattgefunden habe. Gemäß dem bereits zitierten Rundschreiben RS 20 aus 1997, des BMU wäre die Gewährung der Aufstiegsklausel auch bei Vorliegen mehrerer "Genügend" dann denkbar, wenn aus allen auf "Genügend" lautenden Jahresbeurteilungen eine "starke Tendenz in Richtung Befriedigend" herauslesbar sei, abgestützt etwa auf deutlich

über dem Durchschnitt liegende Schularbeitsleistungen gegen Ende des Unterrichtsjahres. Davon kann aber im Fall des BF 1 zumindest im Pflichtgegenstand Französisch bei Vorliegen der Schularbeitsnoten "Genügend", "Nicht genügend" und "Genügend" sowie einer negativen Mitarbeitsleistung in beiden Semestern keine Rede sein. Die belangte Behörde hat daher ihrer Entscheidung zu Recht die Auffassung zu Grunde gelegt, dass die Leistungen in allen übrigen Pflichtgegenständen nicht auf ausreichende Leistungsreserven zur erfolgreichen Absolvierung der nächsthöheren Schulstufe hindeuten.

Grundlage für die Leistungsprognose im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. c SchUG sind die Leistungen des Schülers in der vom Schüler gerade absolvierten Schulstufe (vgl. Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 14. Auflage, FN 13 zu § 25 SchUG [S. 608] mit Verweis auf VwGH 26.04.1982, Slg. Nr. 10.713/A; 11.11.1985, Slg. Nr. 11.935/A und 21.09.1987, 87/10/0073). Aus den vorgebrachten durchwegs sehr guten bzw. guten Beurteilungen des BF 1 in den Schulstufen fünf bis acht lässt sich daher für den BF 1 nichts gewinnen. Auch etwaige - aus welchen Gründen auch immer, z.B. krankheitsbedingt - nicht erbrachte Leistungen können nicht berücksichtigt werden (vgl. in diesem Sinn auch VwGH 22.11.2004 2004/10/1076). Grundlage für die Leistungsprognose im Sinne des Paragraph 25, Absatz 2, Litera c, SchUG sind die Leistungen des Schülers in der vom Schüler gerade absolvierten Schulstufe vergleiche Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 14. Auflage, FN 13 zu Paragraph 25, SchUG [S. 608] mit Verweis auf VwGH 26.04.1982, Slg. Nr. 10.713/A; 11.11.1985, Slg. Nr. 11.935/A und 21.09.1987, 87/10/0073). Aus den vorgebrachten durchwegs sehr guten bzw. guten Beurteilungen des BF 1 in den Schulstufen fünf bis acht lässt sich daher für den BF 1 nichts gewinnen. Auch etwaige - aus welchen Gründen auch immer, z.B. krankheitsbedingt - nicht erbrachte Leistungen können nicht berücksichtigt werden vergleiche in diesem Sinn auch VwGH 22.11.2004 2004/10/1076).

Es ist somit keine Rechtswidrigkeit darin zu erkennen, dass die belangte Behörde auf Grund der Leistungen des BF 1 in den übrigen Pflichtgegenständen - insbesondere im Pflichtgegenstand Französisch - zum Ergebnis gelangt, dass dieser die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe nicht erfüllt.

2.3. Zur Unterlassung einer mündlichen Verhandlung:

2.3.1. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. 2.3.1. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

2.3.2. Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob die belangte Behörde zu Recht entschieden hat, dass der BF 1 zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist, aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, da der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt wurde und dieser Sachverhaltsfeststellung in der Beschwerde nicht substantiiert entgegen getreten wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig, noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im verfahrensgegenständlichen Fall daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen (vgl. EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff). Das Bundesverwaltungsgericht hat im verfahrensgegenständlichen Fall daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen vergleiche EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff).

Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12). Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597 aus 2005; VfSlg. 17.855 aus 2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12).

Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 i.d.g.F., hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG),

Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, i.d.g.F., hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. (vgl. dazu die jeweils zitierten Erkenntnisse des VwGH). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. vergleiche dazu die jeweils zitierten Erkenntnisse des VwGH). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aufstiegsklausel, Leistungsreserven, negative Beurteilung,
Pflichtgegenstand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W203.2133390.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at